



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02938**
Datum: 05.04.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Kenntlichmachung der Gleichrangigkeit von Straßen**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen:

1. wie durch Straßenmarkierungen in den Kreuzungsbereichen im Bebelviertel auf die Gleichrangigkeit der Straßen hingewiesen werden kann,
2. wo solche Maßnahmen auch an anderen Kreuzungsbereichen gleichrangiger Straßen in Zonen mit Geschwindigkeitsbegrenzung in der Stadt umgesetzt werden sollten?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Sinnvollerweise wurde im Wohngebiet Bebelviertel eine Tempo-30-Zone eingerichtet und alle Straßen als gleichrangig festgesetzt. Nach Angaben von Bürgerinnen und Bürgern kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr, da die geänderte Vorfahrtsregel nicht beachtet wird. Die unterschiedliche Breite der Straßen suggeriert nach wie vor eine Vorfahrt auf der August-Bebel-Straße. Zudem gibt es Haltelinien für Radfahrende in der Heinrich-und-Thomas-Mann-Straße, die ebenfalls bzgl. der Vorfahrt für Verwirrung sorgen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. April 2017

Sitzung des Stadtrates am 26.04.2017

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Kenntlichmachung der Gleichrangigkeit von Straßen

Vorlagen-Nummer: VI/2017/02938

TOP: 9.3

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Gemäß § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Mit dem Antrag soll der Oberbürgermeister mit der Prüfung beauftragt werden, wie durch Straßenmarkierungen in den Kreuzungsbereichen im Bebelviertel auf die Gleichrangigkeit der Straßen hingewiesen werden kann (Ziff. 1 des Antrags) und wo solche Maßnahmen auch an anderen Kreuzungsbereichen gleichrangiger Straßen in Zonen mit Geschwindigkeitsbegrenzung in der Stadt umgesetzt werden können (Ziff. 2 des Antrags), um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Fahrbahnmarkierungen in Kreuzungsbereichen dienen der Verkehrsführung sowie der Kennzeichnung verschiedener Verkehrsflächen und sind Verkehrszeichen i. S. der Straßenverkehrsordnung (StVO). Sie ermöglichen oder verbessern die Orientierung auf Verkehrsflächen und schaffen eine eindeutige und sichere Verkehrsführung. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach der StVO obliegt dem Oberbürgermeister im übertragenen Wirkungskreis (§ 66 Abs. 4 KVG LSA).

Wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat, sind auch Prüfaufträge, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, unzulässig.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister